

Anlage 1: Anmerkungen des Wahlleiters zum Prozess der Wahlanfechtung

Gemäß § 24 (1) WahlO wird das Gesamtwahlergebnis vom Wahlausschuss (nicht dem Wahlleiter!) unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen festgestellt.

- Dies geschah am Freitag, den 03.07.2026 um 16:05 im Referat für Finanzen und Organisation des AStA der RWTH Aachen, Pontwall 3, durch den Wahlausschuss in Anwesenheit (physisch) des Wahlleiters (David), in digitaler Zuschaltung des stellv. Wahlleiters (Michel) und in Beisein folgender Zeugen unterschiedlicher Listen und Zugehörigkeiten:
 - Moritz Böing-Weißschnur (AlFa, AStA)
 - Annika Richter (GHG, SP-Vorsitz_73)
 - Joshua Derbitz (AlFa, AStA-Fachpersonal für den Haushalt)
 - Ernst Steller (ehem. AlFa, ehem. Projektleiter und SP-Vorsitz)
- Damit war auch der Öffentlichkeit der Auszählung Rechenschaft getragen
- Gemäß § 24 (2) WahlO ist eine Niederschrift über die Wahl(urnen) anzufertigen. Mittels der aus dem Wahlportal generierten Dokumente entstand diese.
- Gemäß § 24 (3) sind das vollständige Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Studierendenparlaments unverzüglich vom Wahlleiter in geeigneter und hochschulöffentlicher Form bekanntzumachen. Dieser Vorgabe wurde entsprochen, indem die Sitzvergabe und Stimmverhältnisse des SP unmittelbar nach Auszählungsende im Wahlportal in absoluten Zahlen angegeben wurden – auch wenn das offizielle und vorläufige Ergebnis aufgrund der Programmierung des Wahlportals (die Wahl dauerte dort noch bis 23:59 an, vorher ließ sich kein Ergebnis erzeugen), einige Stunden auf sich warten ließ. Das entsprechende Dokument wurde um Mitternacht digital bereitgestellt und der engagierten Studierendenschaft nicht nur per Mail, sondern auch auf privaterem Wege bekanntgemacht. Der Aushang am schwarzen Brett der Studierendenschaft folgte am folgenden Tag, ein Aushang am schwarzen Brett im Audimax ist noch offen – da dieses jedoch nicht näher definiert ist, wird nicht von einem Verstoß gegen ordnungstechnische Vorgaben ausgegangen.
- Gemäß § 25 (1) WahlO ist die Wahl mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig
- Gemäß § 25 (2) WahlO) kann jede Wahlberechtigte Person binnen sieben Tagen (Frist 11.07.26) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Dieser hat schriftlich an den Wahlleiter adressiert zu sein und Gründe zu beinhalten. Ein entsprechender Antrag ging binnen sieben Tagen ein, er wurde auf die TO genommen.
- Gemäß § 25 (3) entscheidet das neugewählte SP über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung wird ein Wahlprüfungsausschuss gemäß Satzung (7er-Ausschuss) gebildet.

- Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (WahlO § 25 (4)).
- Die Wahl ist gemäß § 25 (5) teilweise oder ganz für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, *es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat*.
- Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie **unverzüglich** in dem *in der Entscheidung bestimmten Umfang* zu **wiederholen** (§ 25 (7) WahlO).
- Gemäß § 26 (1) WahlO sind die Unterlagen der Wahl angemessen zu verwahren. Dies geschieht mittels verschlossenem (WahlA-)Schrank.
- WVZ, Wahlscheine, Urnenprotokolle, Niederschriften etc. sind gemäß § 26 (2) mindestens bis zum Unanfechtbarwerden des Wahlergebnisses zu verwahren. Aufgrund der Anfechtung des Wahlergebnisses wurden und werden sie auch darüber hinaus bis Beschlussfassung über den Antrag verwahrt.
- Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der WahlA-Sitzungen und die eingereichten Wahlvorschläge sind zehn Jahre aufzubewahren (Sommer 2036) (§ 26 (3) WahlO).
- Sämtliche Unterlagen der Wahl (und Zugriffsrechte) sind bei Amtsübergabe an eine Nachfolger*in oder die neugewählte, vorsitzende Person des SP zu übergeben (§ 26 (4) WahlO).
- Der Wahlleiter hat das neu-gewählte SP unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Einhaltung der Ladungsfrist auf den gemäß Wahlbekanntmachung bekanntgemachten Termin zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen (§ 27 WahlO). Dieser Aufgabe kam der Wahlleiter am 04.07.26 also am Tag der Ergebnisveröffentlichung der Wahl 2026 nach, indem er sämtliche 159 (ord. Und stellv.) MdSp per BCC-Mail auf den Termin hinwies und sie so formlos einlud. Drei der versandten Mails kamen zurück, woraufhin der Wahlleiter entsprechende Alternativen (Zweitmailadressen, Listenkontakte, Whatsapp etc.) nutzte, um sicherzustellen, dass die Mail allen MdSp in jedem Fall auf mindestens einem Wege zugänglich ist und der § 27 somit vollumfänglich erfüllt ist.
- Am 06.07.26 konstituierten der Wahlleiter und sein Stellvertreter die 28. AV. Die Einladung dazu ging in Absprache mit den scheidenden Referentinnen der AV, Natalie und Lal, direkt an die Mitglieder der AV. Ursprünglich sollte im Humboldtthaus getagt werden, aufgrund des Trinkwasserrohrbruchs, wurde spontan in den AStA umgezogen (mit ausreichend Vorlaufzeit >36h). Um die Teilnahme sicherzustellen, wurde die Sitzung in hybrid abgehalten. Dazu gibt es einen ausgefertigten Beschluss, welcher die Wahl des AV-Präsidiums bescheinigt und gemäß AV-GO, WahlO und Satzung die Zuständigkeit des Wahlausschusses für alle weiteren Verfahren in der AV beendet. Die Wahl von Natalie Chong war

mit 11/0/0 Stimmen erfolgreich. Mit dieser Feststellung übergab der Wahlleiter die Sitzungsleitung an Natalie und er und Michel verabschiedeten sich von der AV. Nachdem diese mit ihrer Sitzung fertig waren, räumte der Wahlleiter den Konferenzraum des AStA auf und fertigte die notwendigen Unterlagen für das Archiv dieses Wahljahres an.

- In Absprache mit den Fachschaften wurden folgende Konstituierenden Sitzungen terminiert und konstituiert:
 - FSMB – 13.07.26 um 17 Uhr (Bardow und Orangerie). Die Einladung wurde in Absprache am 06.07.26 an die gewünschten Verteiler und die gewählten Fachschaftler der FSMB (im BCC) versandt. Da zwei Mails zurückkamen, wurde auch hier nochmal ein weiterer Weg gewählt, um den Betroffenen die Zugänglichkeit der Informationen zu gewährleisten. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass einzelne Fachschaftler der FSMB die Mail nicht erhalten haben. Der Wahlleiter wohnte der Sitzung bis zur vollständigen Besetzung des Präsidiums bei und stellte ihnen einen Beschluss der Konstituierung aus. Das Protokoll der konst. Sitzung der FSMB liegt seit dem 22.07.26 vor.
 - FS Bau – 13.07.26 um 18:30 s.t. (ZS 414). Die Einladung wurde in Absprache am 04.07.26 an die Fachschaftsmailadresse, sowie an die gewählten Fachschaftler gesandt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass einzelne Fachschaftler der FS Bau die Mail nicht erhalten haben und es gab auch binnen sieben Tagen nach Konstituierung keine Beschwerde. Wahlleiter und stellv. Wahlleiter konstituierten die FS BAU gemeinsam.
 - FS MED – 14.07.26 um 18 Uhr (HS01 – UKA). In Absprache mit den Medis ging die Einladung nebst aller Anträge am Montag, den 06.07.26 an die angegebenen Verteiler und die gewählten Mitglieder der FS Med. gibt keine Anhaltspunkte, dass einzelne Fachschaftler der FS Med die Mail nicht erhalten haben und es gab auch binnen sieben Tagen nach Konstituierung keine Beschwerde. Der Wahlleiter dankt dem stellv. Wahlleiter für die Konstituierung der FS MED in seiner Abwesenheit.
 - FS GeoRes – 16.07.26 um 18 :30 Uhr (BE416). Der Termin für die Konstituierung der FS GeoRes wurde mit der Wahlbekanntmachung festgelegt, da der scheidende Vorsitzende jedoch um eine Verschiebung bat, wurde der Termin um einen Tag verschoben. Die Konstituierung konnte erfolgreich und in Anwesenheit von Wahlleiter und stellv. Wahlleiter durchgeführt werden.